

ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

**GENERALSEKRETARIAT
Geschäftsleitung**

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
z.H. Herrn Dr. Wilhelm Kast
Stubenring 1
1011 Wien

GL/115/ak
Wien, am 3. 4. 2006

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (28. KFG-Novelle)

Sehr geehrter Herr Dr. Kast,

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (28. KFG-Novelle) nimmt das Österreichische Rote Kreuz binnen offener Frist Stellung:

Zu § 20 Abs 8:

In § 20 Abs 8 wurde folgender Zusatz aufgenommen: *„Weiters ist das Anbringen von Streifen aus rotfluoreszierendem oder rot rückstrahlendem Material an Fahrzeugen in der Art, dass es dadurch zu einer Verwechslung mit Fahrzeugen, die zur Verwendung im Bereich des öffentlichen Sicherheitsdienstes bestimmt sind, kommen kann, unzulässig.“*

Diese Bestimmung erachten wir aus folgendem Grund für problematisch:

Das Österreichische Rote Kreuz verwendet im Design seiner Rettungs- und Krankentransportwägen rote Streifen. Dieses Erscheinungsbild unserer Fahrzeuge wurde über Jahre entwickelt, um die Fahrzeuge möglichst leicht sicht- und erkennbar zu machen und ist bei der Bevölkerung gut eingepägt.

Nachdem in der neuen Zusatzbestimmung keinerlei genauere Beschreibung der Streifen vorgegeben ist (wie etwa Höhe, Breite, genauer Farbton) könnte das Österreichische Rote Kreuz – ebenso wie Gebietskörperschaften, welche Rettungs- und Krankentransportwägen einsetzen – auf den ersten Blick somit leicht dem Vorwurf ausgesetzt sein, Streifen zu verwenden, die gemäß § 20 Abs 8 gesetzlich verboten sind.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Zum anderen hat der Rettungs- und Krankentransportdienst aus verständlichen Gründen wiederum selbst kein Interesse, dass Dritte sein Fahrzeugdesign in Hinblick auf die roten Streifen nachahmen.

Dieser Problematik könnte durch eine geringfügige Umformulierung der Bestimmung in Anlehnung an die Formulierung des § 20 Abs 1 lit d leicht Rechnung getragen werden:
„Weiters ist das Anbringen von Streifen aus rotfluoreszierendem oder rot rückstrahlendem Material an Fahrzeugen in der Art, dass es dadurch zu einer Verwechslung mit Fahrzeugen, die zur Verwendung im Bereich des öffentlichen Sicherheitsdienstes bestimmt sind oder mit Fahrzeugen des Rettungs- und Krankentransportdienstes im Besitz öffentlicher Gebietskörperschaften oder des Österreichischen Roten Kreuzes, kommen kann, unzulässig.“

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unseres Anliegens und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Dr. Werner Kerschbaum
Stellvertretender Generalsekretär

Ansprechpartner

Mag. Andrea Kotorman, DW 188